OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304089/9/GS/Mu**

Datum: **Linz, 2. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde der A__, vertreten durch B__, p.A. Firma C__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28.08.2025, GZ: STEYR/925020002406/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes 2016 (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insoweit Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 3.000 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 300 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.08.2025, GZ: STEYR/925020002406/25, wurde über die Beschwerdeführerin A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Z 4 iVm § 12 Abs 1 Z 4 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF (LDS-BG), eine Geldstrafe in der Höhe von 6.000 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 600 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 28.05.2025, 23:59 Uhr
Ort: D-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma C__ mit Sitz in O__, zu verantworten, dass die Übermittlung von im § 22 aufgezählten Lohnunterlagen auch bis zu einem Monat nach der Beendigung der Entsendung, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht binnen 14 Tagen ab dem Zugang des Verlangens durch die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 8.5.2025, zugestellt am 14.5.2025, übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 die Lohnunterlagen nicht binnen 14 Tagen (hier bis zum 28.5.2025) ab dem Zugang des Verlangens beim Arbeitgeber übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden bis zum 21.7.2025 nicht übermittelt:

Nr.: 1

Für Hrn. E__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: TÜRKEI

• Ausbildungsnachweis

• Arbeitszeitaufzeichnungen für April 2025

Nr.: 2

Für Hrn. F__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: GRIECHENLAND

• Ausbildungsnachweis

• Arbeitszeitaufzeichnungen für April 2025

Nr.: 3

Für Hrn. G__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: RUMÄNIEN

• Ausbildungsnachweis

• Arbeitszeitaufzeichnungen für April 2025

Nr.: 4

Für Hrn. H__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: RUMÄNIEN

• Ausbildungsnachweis

• Arbeitszeitaufzeichnungen für April 2025

Nr.: 5

Für Hrn. I__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: DEUTSCHLAND

• Ausbildungsnachweis

• Arbeitszeitaufzeichnungen für April 2025

Nr.: 6

Für Hrn. J__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: DEUTSCHLAND

• Ausbildungsnachweis

• Arbeitszeitaufzeichnungen für April 2025"

I.2. Dagegen richtet sich die, von der Bf bevollmächtigte Mitarbeiterin, rechtzeitig per E-Mail eingebrachte und auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 15.09.2025.
Begründend wird darin zusammengefasst vorgebracht, dass das Unternehmen mittlerweile mitbekommen habe, dass die Nachreichung von Unterlagen den Strafantrag nicht mehr aufheben könne. Der Sachverhalt wird verstanden und es wird an einer Lösung gearbeitet. Es wird aber um Verständnis ersucht. Die Kolonnenführer arbeiten auf der Baustelle super, aber sie verlieren jegliche Belege oder Unterlagen, u.a. auch Tankbelege. Ihnen seien eine Zeit lang Unterlagen mitgegeben worden, welche aber bei anderen Baustellen liegengelassen worden oder verloren gegangen seien. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch keine Schwarzarbeit betrieben werde, weil sonst könnten nicht immer alle Unterlagen binnen zwei Minuten nachgereicht werden, die von der Behörde gesichtet worden und in Ordnung gewesen seien. Dass die Unterlagen nicht vor Ort gewesen seien, wäre das Hauptproblem gewesen, was sie in Zukunft ändern möchten, weshalb eine Strafmilderung ersucht wird. Ferner seien in diesem Jahr in O__ und Österreich wenige Aufträge eingegangen und das Unternehmen momentan am Kämpfen, warum auch diesbezüglich eine Strafmilderung wirtschaftlich sehr hilfreich sei.

I.3. Mit Schreiben vom 11.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.12.2025 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die auf die Strafhöhe eingeschränkte

Beschwerde übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Zu der von der Bf beantragten Strafmilderung wird vom Amt für Betrugsbekämpfung in seiner Stellungnahme vom 23.12.2025 zunächst auf bereits sieben über die Bf erlassene Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach dem LSD-BG hingewiesen, wobei die Amtspartei dabei davon ausgeht, dass diese bereits in Rechtskraft erwachsen seien. Weiters wird zusammengefasst ausgeführt, dass auch im Straferkenntnis die mehrmalige erfolgte Bestrafung der Beschuldigten wegen Übertretungen nach dem LSD-BG straferschwerend berücksichtigt wurden und, wie die Beschuldigte vermeint, der Unrechtsgehalt des festgestellten Sachverhalts nicht minder sei, sondern ein Nachweis dafür sei, dass ein wirksames funktionierendes Kontrollsystem bereits seit mehreren Jahren nicht bestehe. Die verhängte Höhe der Geldstrafe erscheine daher für das Amt für Betrugsbekämpfung als geeignet, die Beschuldigte von weiteren einschlägigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.5. Betreffend den vom Amt für Betrugsbekämpfung angeführten sieben Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG haben Erhebungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ergeben, dass die im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land und die zwei im Verwaltungsbereich des Bürgermeisters der Stadt Steyr bereits rechtskräftig, aber noch nicht getilgt sind. Die weiteren angeführten jeweils zwei Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf im Verwaltungsbereich des Bürgermeisters der Stadt Steyr sind noch nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern sind diese Beschwerdeverfahren ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die Ausführungen der Bf in der Beschwerdeschrift und in die Ausführungen des Amtes für Betrugsbekämpfung in der Stellungnahme sowie in den weiteren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend die Bf zu GZ: LVwG-304031/2025, LVwG-304081/2025, LVwG-304087/2025, LVwG-304088/2025, LVwG-304090/2025 und LVwG-304091/2025.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Auch lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

II.2. Folgender für die Strafbemessung relevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

II.2.1. Die Bf ist das zur Vertretung nach außen befugte Organ der C__ mit Sitz in K-Straße und daher verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche.

Gemäß der Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 21.07.2025, GZ: 037/10380/9/4325, wurde die Finanzbehörde mit Schreiben des Kompetenzzentrums LSDB der Österreichischen Gesundheitskasse vom 06.05.2025 aufgefordert, Unterlagen gemäß § 12 LSD-BG beim Unternehmen der Bf anzufordern. Dieser Aufforderung liegt eine Kontrolle der Finanzpolizei am 08.04.2025 in D-Straße, zugrunde.
Deshalb wurde das gegenständliche Unternehmen von der Amtspartei mit Schreiben vom 08.05.2025 gemäß § 12 LSD-BG aufgefordert, bis spätestens zum Ablauf des der Zustellung der Aufforderung zweitfolgenden Werktages betreffend die Arbeitnehmer E__, L__, M__, H__, I__ und J__ Fragen zu beantworten bzw. Lohnunterlagen, nämlich jeweils Arbeitsvertrag, Entsendevereinbarung, Ausbildungsnachweis, Arbeitsaufzeichnungen für Apirl 2025, Lohnzettel für April 2025 und Lohnzahlungsnachweise für April 2025 vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem gegenständlichen Unternehmen am 14.05.2025 zugestellt.

Weil - trotz Hinweis auf die Frist - nicht alle angeforderten Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist am 28.05.2025 abgesendet wurden, erstattete die Amtspartei Anzeige bei der belangten Behörde.

Betreffend die Arbeitnehmer E__, L__, M__, H__, I__ und J__ wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung weder die Ausbildungsnachweise noch die Arbeitsaufzeichnungen für April 2025 übermittelt.
Von der Amtspartei wurden diese Unterlagen schon bei der Kontrolle am 08.04.2025 abverlangt und wurden ihr diese vom Unternehmen der Bf nicht übermittelt.

II.2.2. Die Bf hat in ihrer Beschwerde die ihr vorgeworfene Verwaltungs-übertretung nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft. Nach Ergehen der behördlichen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.08.2025 wurden von ihrem Unternehmen mit E-Mail vom 22.08.2025 betreffend die Arbeitnehmer E__, L__, M__, H__ und I__ jeweils die Lohnabrechnung für den Monat April 2025 und für den Arbeitnehmer J__ die Lohnabrechnung für den Monat Mai 2025 übermittelt. Ferner wurde die belangte Behörde von der bevollmächtigten Mitarbeiterin des Unternehmens auch in dieser E-Mail darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer J__ über keine Arbeitszeitaufzeichnung verfügt, da dieser im April nur eine Probearbeit verrichtet habe und erst ab 01.05.2025 vom Unternehmen eingestellt worden sei. Weiters wurde darauf verwiesen, dass die Arbeitszeitnachweise auf

der Lohnabrechnung rechts vermerkt seien, sowie alle ihre Arbeitnehmer keine Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation haben, weshalb es auch keine Ausbildungsnachweise gebe.

Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 5.000 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es scheinen im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land eine und im Verwaltungsbereich des Bürgermeisters der Stadt Steyr zwei rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG auf, nämlich im Jahr 2023 eine Übertretung nach § 19 LSD-BG mit einer Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Straferkenntnis vom 07.09.2003, GZ: IL/309230168507); im Jahr 2024 eine Übertretung nach § 22 iVm § 28 LSD-BG mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro und eine Übertretung nach § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 27 Abs 1 LSD-BG mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro auf (Straferkenntnisse jeweils vom 05.02.2024, GZ: STEYR/923020001246/23 und STEYR/923020001247/23).
Laut dem Beschwerdevorlageschreiben der belangten Behörde scheint im Verwaltungsbereich des Bürgermeisters der Stadt Steyr noch eine weitere rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG auf, nämlich eine Übertretung nach § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 27 Abs 1 LSD-BG mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Straferkenntnis vom 30.11.2023, GZ: STEYR/923020001626/23).

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

Die finanzielle wirtschaftliche Lage des Unternehmens der Bf ist aktuell angespannt.

II.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, der Beschwerde, welche auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, sowie der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung ergibt. Weil die Bestrafte den Feststellungen der belangten Behörde zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht entgegengetreten ist, wurden diese auch dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde gelegt. Die Feststellungen zur finanziellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens der Bf gründen auf den in der Beschwerde getätigten glaubhaften Angaben der Bf. Die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug, aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung und den dazu durchgeführten Erhebungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung richtet, ist der Schuldspruch der angefochtenen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung auseinanderzusetzen.

Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 12 Abs 1 Z 4 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, ist das Amt für Betrugsbekämpfung berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt, die Übermittlung von im § 22 aufgezählten Lohnunterlagen auch bis zu einem Monat nach der Beendigung der Entsendung oder Überlassung zu verlangen. Diese Unterlagen sind vom Arbeitgeber oder Überlasser binnen 14 Tagen ab dem Zugang des Verlangens beim Arbeitgeber zu übermitteln.

Gemäß § 28 Z 4 Satz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 die Lohnunterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Der Unrechtsgehalt der begangenen Verwaltungsübertretung ist als nicht unerheblich zu werten. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

III.4. Der im konkreten Fall maßgebliche § 28 Z 4 LSD-BG sieht, wenn der Arbeitgeber oder Überlasser entgegen § 12 Abs Z 4 die Lohnunterlagen nicht übermittelt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer, im Erstfall eine einzige Verwaltungsübertretung und einen möglichen Strafrahmen bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.
Die Behörde hat über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro verhängt. Diese lag schon im unteren Bereich des bei derartigen Verstößen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens. Eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde nicht angeordnet.

Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 5.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Feststellungen ist die Bf nicht entgegengetreten. Bei der Strafbemessung wurde von ihr straferschwerend das Vorliegen von mehrfachen Übertretungen nach dem LSD-BG berücksichtigt. Weitere Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt.

Dass sich die Bf einsichtig und geständig gezeigt sowie die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten hat, sondern lediglich das Strafausmaß bekämpft hat, ist strafmildernd zu berücksichtigten. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die Bf nicht völlig unbescholten, sondern liegen bereits vier noch nicht getilgte rechtskräftige Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG aus dem Jahr 2023 und 2024 vor, wobei es sich dabei um keine einschlägigen Übertretungen gehandelt hat. Zu beachten ist, dass die Bf der Aufforderung des Amtes für Betrugsbekämpfung zur Vorlage genau bezeichneter Unterlagen nicht gleichgültig gegenübergestanden ist, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist Unterlagen - wenn auch nicht sämtliche - vorgelegt hat. Auch im Verfahren vor der belangten Behörde hat sie noch einmal einen Teil dieser Lohnunterlagen übermittelt. Des Weiteren ist die angespannte wirtschaftlich finanzielle Lage des Unternehmens der Bf zu berücksichtigen.
Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Erstfall, weshalb der Strafrahmen bis zu 20.000 Euro heranzuziehen ist.
Weitere sonstige Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das reumütige Bekenntnis, „Verantwortung übernehmen" zu wollen, zeigen, dass die Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen bei der Ausmessung der Strafhöhe in den Hintergrund treten.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die angespannte wirtschaftliche finanzielle Situation des Unternehmens der Bf sowie die geständige Verantwortung und, dass im vorliegenden Fall keine gesetzliche Mindeststrafe vorgesehen ist, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 3.000 Euro als (noch) tat- und schuldangemessen sowie aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (15 % der Höchststrafe) befindet.

Das Nichtfestsetzen einer Ersatzfreiheitsstrafe hat nach der Rechtsprechung des VwGH zur Folge, dass der Bestrafte günstiger gestellt ist, als wenn die Behörde gesetzeskonform gehandelt hätte. Dies deshalb, weil ein nachträglicher Ausspruch einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 21.01.1988, 87/02/0202). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es sohin verwehrt im Beschwerdeverfahren erstmals eine auf das nunmehr festgesetzte Strafmaß bezogene Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Kosten

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger